



**Region Hannover**  
**Der Regionspräsident**

01.02 Team Gremienbetreuung

► **Nr. 1001 (III) AaA**

Hannover, 21. Mai 2013

**Antwort auf Anfragen**  
**öffentlich**

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	JA	Nein	Enthaltung

**Geschäftsordnung der Region Hannover**  
**Anfrage des Abgeordneten Herrn Kleyer vom 06.05.2013**

**Sachverhalt:**

In der Geschäftsordnung der Region Hannover wird unter § 13 die Abstimmung geregelt.

Absatz (5), Satz 2, besagt, dass die namentliche Abstimmung Vorrang vor geheimer Abstimmung hat. Im Vergleich dazu haben wir uns die Geschäftsordnungen der anderen Städte und Gemeinden in der Region Hannover angesehen und folgendes festgestellt:

	<b>Geheime Abstimmung Vorrang namentlicher Abstimmung vor</b>	<b>Namentliche Abstimmung Vorrang geheimer Abstimmung vor</b>
Stadt Barsinghausen §14 (5)	X	
Stadt Burgdorf § 13 (2)		X
Stadt Burgwedel § 8 (4)		X

Stadt Garbsen § 12 (5)	X	
Stadt Gehrden § 14 (5)	X	
Landeshauptstadt Hannover	?	?
Stadt Hemmingen §10 (5)	X	
Gemeinde Isernhagen § 14 (4)	X	
Stadt Laatzen § 7 (5)	X	
Stadt Langenhagen § 15 (5)		X
Stadt Lehrte § 15 (5)	X	
Stadt Neustadt a. Rbge. § 12 (5)	X	
Stadt Pattensen § 12 (5)	X	
Stadt Ronnenberg § 15 (5)	X	
Stadt Seelze § 9 (7)	X	
Stadt Sehnde	?	?
Stadt Springe § 14 (5)	X	
Gemeinde Uetze § 15 (6)	X	
Gemeinde Wedemark § 9 (5)	X	
Gemeinde Wennigsen § 14 (5)	X	
Stadt Wunstorf	?	?

Hierzu fragen wir die Verwaltung:

1. Welches waren die Gründe, weshalb sich die Region Hannover vorrangig für eine namentliche Abstimmung und somit gegen die geheime Abstimmungsmöglichkeit entschieden? Wo sind diese nachzulesen?
2. Wie eindeutig festzustellen ist, hat die große Mehrheit der regionsangehörigen Städte und Gemeinden die Regelung, dass eine geheime Abstimmung Vorrang vor einer namentlichen Abstimmung hat. Gibt es einen rechtlichen Hintergrund, warum sich diese Städte und Gemeinden vorrangig für eine geheime Abstimmung entschieden haben?

Zu 1. und 2.

Gem. § 69 NKomVG gibt sich die Vertretung (hier: Regionsversammlung) eine Geschäftsordnung. Somit sind es die Mitglieder der Regionsversammlung und der gebildeten Ausschüsse, die sich eine Geschäftsordnung geben, unter anderem, um einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten. Hierfür wurde, wie zu Beginn jeder Wahlperiode, auch für die III. Wahlperiode ein Vorschlag für eine Geschäftsordnung von der Verwaltung erarbeitet. Diesem Geschäftsordnungsentwurf ist die Regionsversammlung gefolgt und hat sich diese Geschäftsordnung mit Beschluss vom 5. März 2012 zu eigen gemacht.

Die rechtlichen Vorgaben für Abstimmungen sind in § 66 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz geregelt. Für die Abstimmung gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. In besonderen Fällen sieht das Gesetz eine namentliche Abstimmung vor. Die namentliche Abstimmung gilt als Unterfall der öffentlichen Abstimmung. In Einzelfällen ist auch eine geheime Abstimmung möglich. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Ist in der Geschäftsordnung keine Regelung getroffen haben, so ergibt sich der Vorrang der geheimen vor der namentlichen Abstimmung.

Bis zum Beginn der II. Wahlperiode war in der Geschäftsordnung die Abstimmung so geregelt, dass die geheime Abstimmung vor der namentlichen Abstimmung Vorrang hatte. Dies wurde zu Beginn der II. Wahlperiode mit Beschluss vom 14. November 2006 dahingehend abgeändert, dass die namentliche Abstimmung Vorrang vor der geheimen Abstimmung erhielt. Damit wollte man dem Umstand Rechnung tragen, dass die namentliche Abstimmung ein Unterfall der offenen Abstimmung ist und bei Abstimmungen der Grundsatz der offenen Abstimmung gilt. Die Regionsversammlung aus der II. Wahlperiode ist dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat die Änderung der Geschäftsordnung mit der so lautenden Fassung beschlossen.

Für die III. Wahlperiode der Regionsversammlung wurde die Reihenfolge der Abstimmungsarten unverändert wieder vorgeschlagen.

Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 22.12.1983 ausdrücklich festgestellt, dass die Kommune eine solche Reihenfolge in ihrer Geschäftsordnung treffen kann (OVG Münster, B. vom 22.12.1983, VR 1984 S. 181 f.).

3. Was für Auswirkungen hätte es für die Region Hannover und die anderen betroffenen Städte und Gemeinden, wenn verfassungsrechtlich festgestellt würde, dass einer geheimen Abstimmung Vorrang zu geben wäre?

zu 3.)

Eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit ist aufgrund der eindeutigen und einheitlichen Kommentierungen zu § 66 NKomVG auszuschließen. Die Reihenfolge der namentlichen und geheimen Abstimmung ist im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie in das Ermessen der Vertretung gestellt worden (siehe Schwind, NKomVG, § 66 RdNr. 55, so auch Thiele, NKomVG, § 66 Erl. 3 a. E., Blum, NKomVG § 66 RdNr. 7 ff.).

4. Gibt es die Möglichkeit für alle Städte und Gemeinden in der Region Hannover ein einheitliche Geschäftsordnung zu entwerfen und wenn ja, wie?

zu 4.)

Jede Vertretung hat die Pflicht und gleichzeitig das Recht, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Dabei ist jede Vertretung durch das Selbstorganisationsrecht innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei in der Gestaltung der Geschäftsordnung. Es werden lediglich seitens des NLT Muster einer Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt und Empfehlungen ausgesprochen. Der Erlass einer eignen Geschäftsordnung fällt in die sogenannte Geschäftsordnungsautonomie.

**Anlage(n):**  
keine